

Vorschlag des stellvertretenden Synodalen Dr. Dr. Ulrich Müller
eingebracht von Superintendent Matthias Krieser

Zu Antrag 503

Änderungsantrag:

Die 12. Kirchensynode der SELK möge beschließen:

Der Halbsatz: „das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kirchensynode“ wird gestrichen.

Begründung:

Der Halbsatz ist überflüssig. Das Art. 25 Abs. 2 Satz 3 Grundordnung (GO) bestimmt, dass sich die Kirchensynode eine Geschäftsordnung gibt, sind alle dortigen Regelungen einbezogen. Wäre das nicht der Fall, müsste an verschiedenen Stellen der GO für verschiedene Gremien der Kirche eine Verweisung auf nähere Bestimmungen in der jeweiligen Geschäftsordnung eingefügt werden. Da aber gerade eine GO sich auf das Wesentliche beschränken muss, sind entbehrliche Verweisungen zu vermeiden.

Abstimmungshinweis:

Die Änderung der GO und die Änderung der Geschäftsordnung sind bislang in einem Antrag enthalten. Eine Trennung in zwei Anträge ist vorzuziehen, da die GO-Änderung gem. Art. 25 Abs. 6 S. 1 GO eine Zweidrittelmehrheit erfordert, während für die Änderung der Geschäftsordnung gem. Art. 25 Abs. 6 S. 2 GO die einfache Mehrheit ausreicht.

Matthias Krieser
Superintendent